

Anmerkungen zu den "Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts der VR China"
(Frank Münzel)

Vorbemerkung

In der Mai-Ausgabe von CHINA aktuell sind aufgrund eines Fehlers der Textverarbeitung zwei längere Textteile der Anmerkungen zu den Grundsätzen des Zivilrechts vertauscht worden (siehe C.a., Mai 1986, S.309, 2.Spalte - S.310, 1.Spalte). Aus diesem Grund drucken wir im folgenden die Anmerkungen - nun in der richtigen Reihenfolge - noch einmal aus.

Diese "Grundsätze" sind nächst der Verfassung wohl das bisher wichtigste Gesetz der VR China. Eine ausführliche Kommentierung würde viel Raum und Zeit in Anspruch nehmen. Sie wäre auch verfrüht. Hier beschränke ich mich deshalb auf das Notwendigste.

1. Zur Geschichte: Bei ihrer Gründung hob die Volksrepublik 1949 alles vorrevolutionäre Recht auf, darunter auch das Zivilgesetzbuch der Republik China. Erst 1954 begann man im Auftrag des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses mit Arbeiten am Entwurf eines neuen Zivilgesetzbuches. 1957 wurden diese Arbeiten durch die "Anti-Rechts"-Kampagne beendet. Ein zweiter Anlauf, 1962 begonnen, scheiterte 1964 an den Vorwehen der Kulturrevolution. 1979 setzte der "Rechtsordnungs-Arbeitsausschuß"(RAA) des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (das ständige Organ des nur während der Sitzungen des Ständigen Ausschusses zusammen tretenden Rechtsausschusses des Ständigen Ausschusses) eine Arbeitsgruppe unter Tao Xijin und Yang Xiufeng ein, die den Entwurf eines Zivilgesetzbuches ausarbeiten sollte. Diese Gruppe fertigte nach und nach 4 Entwürfe eines Zivilgesetzbuches an, die jeweils in der juristischen Öffentlichkeit des Landes zur Diskussion gestellt wurden, so der dritte am 20.7.81 - vgl. dazu Taos Vortrag ("Einige Fragen bei der Arbeit am Entwurf des Zivilgesetzbuches") in Minzhu yu fazhi / Democracy and Legal System (Shanghai) 1981/9.2-7 (deutsch in RabelsZ 46.426-437) - und der vierte im Juni 82. Die Entwürfe sind nicht Ausländern zugänglich veröffentlicht worden, aber zumindest der vierte ist inoffiziell ins Ausland gelangt und in englischer Übersetzung von William C. Jones in RevSocLaw 10-1984-.193-257 veröffentlicht worden.

Jeder dieser Entwürfe wurde jedoch, bevor er dem Parlament vorgelegt werden konnte, durch die fortschreitende Wirtschaftsreform überholt. (Außerdem behinderte der aus der Sowjetunion übernommene Streit um die Abgrenzung von Zivil- und Wirtschaftsrecht die Arbeit an den Entwürfen. Nach Anfertigung von mindestens zwei Sammelbänden mit den Meinungen verschiedener Rechtsgelehrter zum Thema ist dieser Streit inzwischen allerdings angesichts seiner praktischen Bedeutungslosigkeit eingeschlafen.) So wurde keiner dieser Entwürfe Gesetz. Stattdessen ergingen nach und nach wichtige Einzelregelungen: das Wirtschaftsvertragsgesetz vom 13.12.81 (deutsch WGO 1981/165) und das Außenwirtschaftsvertragsgesetz (21.3.85/1), Ausführungsbestimmungen zum Wirtschaftsvertragsgesetz, die einzelne Vertragstypen regeln (8.8.83/1,2; 1.9.83/1; 23.1.84/1,2; 20.12.84/1; 10.1.85/1; 28.2.85/1; 15.10.85/1), das Patentgesetz (12.3.84/1), das Warenzeichen-gesetz vom 23.8.82 (deutsch RIW/AWD 1983.263, 466) und das Erbgesetz (10.4.85/1), sowie Regelungen zum Gesell-

schaftsrecht (vgl. insbesondere 1.4.83/1, 14.4.83/1, 9.8.82/1, 25.8.85/1) und zum Eigentum an Privathäusern (17.12.83/1, 25.8.84/1). Ein umfassender Zivilrechtskodex erscheint deshalb jetzt nicht mehr so dringend notwendig, umso mehr aber eine zusammenfassende Regelung der Fragen des allgemeinen Teils. Um hier wenigstens eine vorläufige Grundlage zu schaffen, erließen das Oberste Volksgericht am 17.9.84 und das Staatliche Industrie- und Handelsverwaltungsamt (als vorgesetzte Behörde der Wirtschaftsvertrags-Schiedskommissionen nach 22.8.83/1) Richtlinien für die Behandlung von Vertragsstreitigkeiten (vgl. 25.7.85/1 und Anm. 1 daselbst).

Der RAA begann deshalb 1982 auf der Grundlage des 4. Entwurfs des Zivilgesetzbuches mit Arbeiten an einem Allgemeinen Teil des Zivilrechts, der vorab verabschiedet werden sollte. Das Ergebnis sind die vorliegenden "Grundsätze". Auch um sie zu verabschieden, hat man also fast 5 Jahre gebraucht. Das lag wohl u.a. daran, daß man in der Freude darüber, nun endlich der Verabschiedung wenigstens von Teilen eines allgemeinen Zivilrechts näher zu kommen, in diesen "allgemeinen" Teil dann doch so viel Besonderes hineingepackt hat, daß wieder vieles streitig war oder während der Beratungen von der Entwicklung überholt wurde.

Die "Grundsätze" sind vom RAA zusammen mit dem Obersten Volksgericht und Juristen aus einigen anderen Einheiten, vor allem aus der Wissenschaft, ausgearbeitet worden. Im Sommer 1985 war ein Entwurf fertig, der an alle interessierten Behörden, Fakultäten, Institute usw. verteilt wurde. Ein aufgrund der Diskussionen und Äußerungen zu diesem Entwurf angefertigter weiterer Entwurf wurde der 13. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 6. Nationalen Volkskongresses im November 85 vorgelegt, ferner auf einem etwa gleichzeitigen Seminar mit über 180 Teilnehmern - Leitern der Zivil- und Handelskammern vieler Gerichte, Leitern der Rechtsabteilungen zentraler und provinzieller Behörden und anderen Juristen - und auf einem weiteren Seminar mit Wirtschaftsjuristen besprochen. Danach wurde ein weiterer Entwurf angefertigt, der im März 86 der 15. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses vorgelegt wurde, die ihn wegen seiner Bedeutung dem Nationalen Volkskongreß selbst überwies, der die "Grundsätze" dann am 12.4.86 verabschiedet hat. (Vgl. den Bericht, mit dem der Vorsitzende des RAA, Wang Hanbin, den Entwurf der "Grundsätze" dem Nationalen Volkskongreß vorgelegt hat, in Zhongguo fazhibao - Peking - 4.4.86, ferner die Erklärungen, mit denen er im November 85 den damaligen Entwurf dem Ständigen Ausschuß vorlegte, Zhongguo fazhibao 18.11.85.)

2. Zu einzelnen Begriffen:

Beteiligte, chin. dangshiren: Das chinesische Recht bezeichnet auch die Vertragspar-

teilen als "dangshiren", Beteiligte, des Vertrags (vgl. z.B. §§ 111 ff.) und in § 132 sogar Schädiger und Opfer bei einer rechtsverletzenden Handlung als Beteiligte dieser Handlung. Da hier möglichst ein bestimmter chinesischer Begriff stets mit ein und demselben deutschen Begriff übersetzt worden ist, spricht auch die Übersetzung von Vertragsbeteiligten und nicht von Vertragsparteien und in § 132 von Beteiligten an der rechtsverletzenden Handlung, obwohl dort das Opfer mit gemeint ist.

Gesetz: vgl. Recht.

Einzelgewerbetreibende, chin. geti gong-shanghu: wörtlich "Industrie (oder Handwerk bzw.) Handel treibende Haushalte von Einzelpersonen".

Haftung/Verantwortung: Den chinesischen Ausdruck "zeren" habe ich fast durchweg mit "Haftung" übersetzt; nur in § 133 Abs.1 Satz 2 erster Halbsatz erschien mir diese Übersetzung irreführend, deshalb habe ich "zeren" dort mit "Verantwortung", das folgende "zeren" im zweiten Halbsatz aber wieder mit "Haftung" übersetzt. Das ist freilich eine interpretierende Übersetzung, wie man sie eigentlich vermeiden sollte - vgl. zur Haftung für die Qualität von Produkten jetzt auch ergänzend 5.4.86/1.

Institutionseinheiten sind im Gegensatz zu Unternehmen nicht auf Gewinn gerichtete Einheiten, z.B. Hochschulen.

Legal, chin. hefa, dem Recht entsprechend. Der chinesische Ausdruck für (subjektive) "Rechte" (quanli) hat mit dem chinesischen Wort für "Recht"=law (fa) etymologisch nichts zu tun. Darum klingt das "dem Recht entsprechende Recht" oder, wie ich es hier übersetzt habe, das "legale Recht" im Chinesischen nicht so sonderbar wie im Deutschen und ist ein oft verwandter Ausdruck, mit dem betont werden soll, was sich im Deutschen eben schon aus dem Wort "Recht" ergibt: daß Rechte nur behauptet werden können, wenn sie dem Recht entsprechen.

Nutzen, chin. liyi, oft zusammen mit "Rechte" als "Rechte und Nutzen", quanyi. Der Ausdruck steht im Gegensatz zum (subjektiven) Recht, eine gesetzliche Definition fehlt bisher.

Recht (law), chin. fa - Gesetz, chin. falü. Oft in Begriffen wie "gemäß dem Recht" bzw. "gemäß dem Gesetz" gebraucht. Ein Unterschied in der Bedeutung ist dann nicht zu erkennen. Dennoch habe ich in der Übersetzung die beiden Begriffe unterschieden. Im 8. Kapitel wäre die Übersetzung von "falü" mit "Gesetz" angesichts unseres juristischen Sprachgebrauchs jedoch mißverständlich gewesen. Dort und nur dort habe ich deshalb "falü" mit "Recht" übersetzt.

Regelaufwendungen, chin. jingfei. Ein Betrag, der Behörden und Institutionseinheiten zur freien Verfügung im Rahmen ihrer regelmäßigen Aufgaben zusteht.

Repräsentant, chin. daibiao: der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person.

Richtlinien, chin. zhengce: von der Verwaltung (oder der Partei) gesetztes Recht, das nicht als formelle Verordnung oder gar formelles Gesetz ergeht.

Wohnbevölkerungsausschuß, chin. juminweiyuanhui (in der Stadt) bzw. Ortsteilausschuß, chin. cunminweiyuanhui (auf dem Land): Selbstverwaltungsorganisationen der Wohnbevölkerung eines Gebiets, direkt

unterhalb der untersten staatlichen Verwaltungsebene.

Verantwortung vgl. "Haftung".

Vermögensgut, Vermögensgüter, chin. cai-chan: Der Ausdruck wird sowohl für einzelne Vermögensgüter als auch für Vermögensgut im Sinne von Vermögen verwandt. Ich habe je nach der mutmaßlichen Bedeutung in der Übersetzung differenziert - auch das eine interpretierende Übersetzung, wie sie eigentlich vermieden werden sollte.

Zivilgeschäfte, chin. minshi huodong, entspricht unseren "Rechtsgeschäften".

Zivilgeschäftsfähigkeit, chin. minshixingwei nengli, wörtlich: zivile Handlungsfähigkeit. Entspricht unserer Geschäftsfähigkeit.

3. Grundprinzipien und Neues:

Die Grundprinzipien des Zivilrechts finden sich in §§ 2-4, vor allem in § 4 (vgl. den ähnlichen § 5 des Wirtschaftsvertragsgesetzes von 1981): Zivilrechtsbeziehungen sind horizontale Beziehungen zwischen Gleichberechtigten. Das Gesetz regelt auch die Staatshaftung (§ 121). Demnach tritt der Bürger dem Staat als Gleichberechtigter gegenüber, wenn der Staat seine Rechte verletzt.

Die Haftungsbestimmungen (im 6. Kapitel; vgl. zu den ihnen zugrundeliegenden Rechten auch §§ 98-104; man beachte ferner die Bereicherungsvorschrift in § 92) sind wohl überhaupt der interessanteste Teil des Gesetzes. Grundprinzip ist die Verschuldenshaftung. Rechtstechnisch wird dazu der aus dem französischen Recht übernommene Begriff der "höheren Gewalt" verwandt (§ 107, vgl. § 153). Außerdem wird für besonders gefährliche Handlungen Gefährdungshaftung (§§ 123), ferner Nachbarschaftshaftung (§§ 83 Satz 2, 125, 126), Produzentenhaftung (§ 122) und in einer Billigkeitsklausel Haftung ohne Verschulden (§ 132) vorgesehen, ferner eine Haftung des Staates, wenn seine Planung die Erfüllung von Verträgen beeinträchtigt (§ 116, wie schon in § 33 Wirtschaftsvertragsgesetz) und, wie gesagt, eine Haftung des Staates und seiner Beamten für Rechtsverletzungen (§ 121).

Obwohl China bisher weder ein nationales Konkursrecht noch ein Urheberrecht hat, spricht das Gesetz sowohl vom Konkurs (§§ 45 Nr.3, 49 Nr.4) als auch von Urheberrechten (§ 94). Das läßt Gesetzgebung in diesen Bereichen erwarten.

4. Lücken:

Die "Grundsätze" lassen teils bewußt Lücken. Wang Hanbins Bericht weist darauf hin, daß für die "Verbindungen" (innerchinesischen joint ventures) von Unternehmen, die sich in den letzten Jahren in den vielfältigsten Formen herausgebildet haben, nur wenige Grundsätze vorgegeben werden, daß die zur "kollektiven Wirtschaft" gehörigen wirtschaftlichen Organisationen von Einzelpersonen auf dem Lande überhaupt nicht erwähnt werden, und daß auch die pachtähnliche "Übernahme" kleiner staatseigener Betriebe durch Private und Kollektive nicht geregelt wird. Vielleicht ist auch § 35 mit seinem Widerspruch zwischen den Haftungsregelungen in Abs. 1 und in Abs.2 Satz 1 bewußt lückenhaft, um eine Partnerschaft mit begrenzter Haftung zu ermöglichen,

vielleicht handelt es sich aber auch in Abs. 1 um eine Regelung für das Innen-, in Abs. 2 Satz 1 um eine Regelung für das Außenverhältnis der Partnerschaft, die nur gesetzestechisch ungeschickt gefaßt worden ist.

Die erheblichen Lücken in der Regelung des internationalen Privatrechts im 8. Kapitel sind dagegen vielleicht unbeabsichtigt. Ungeregelt bleibt z.B. in § 147, welches Recht für Ehen von Ausländern oder für die gerade in Ostasien, auch nach chinesischem Recht, zulässigen und häufigen Privatscheidungen gelten soll; unklar ist, ob die Vorschrift für alle Scheidungen gilt oder nur für Scheidungen chinesisch-ausländischer Ehen.

Abkürzung: PAS = Provinz, Autonomes Gebiet, Stadt auf Provinzebene.

Worte in (()) finden sich nicht im Original, sondern sind vom Übersetzer zum besseren Verständnis hinzugefügt worden.

Nur mit dem Datum, gefolgt von einem Schrägstrich und einer weiteren Zahl - z.B. 1.9.83/1 - zitierte Vorschriften sind in der Sammlung "Chinas Recht" in deutscher Übersetzung erschienen und dort unter diesem Datum eingeordnet.

"Chinas Recht" bringt Erstübersetzungen aus dem Recht der VR China, vor allem dem chinesischen Wirtschaftsrecht. "Chinas Recht" kann im Abonnement von S.Münzel, Sandstrücken 10, 2000 Hamburg 72 bezogen werden.